

**Hauptsatzung  
des Landkreises Ammerland**

Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Ammerland in seiner Sitzung am 8. Dezember 2016 folgende Hauptsatzung beschlossen.

**§ 1  
Name und Sitz**

Der Landkreis führt den Namen Landkreis Ammerland. Er hat seinen Sitz in Westerstede.

**§ 2  
Wappen, Flagge und Dienstsiegel**

(1) Der Landkreis Ammerland führt das nachstehend beschriebene Wappen:

Geviert:

- 1) in Gold zwei rote Balken
- 2) in Blau ein goldenes Ankerkreuz
- 3) in Blau ein goldener Eichenzweig
- 4) in Gold zwei rote Zickzackbalken

(2) Die Flagge des Landkreises Ammerland zeigt im Geviert die Farben blau und rot, und zwar im oberen linken und unteren rechten Feld die Farbe blau, im oberen rechten und unteren linken Feld die Farbe rot. Die Mitte der Flagge ist mit dem Kreiswappen belegt.

(3) Das Dienstsiegel des Landkreises Ammerland enthält das Wappen und die Unterschrift „Landkreis Ammerland - Westerstede“ sowie eine Ordnungszahl; die Dienstsiegel des Gesundheitsamtes, des Veterinäramtes und der Kreisvolkshochschule enthalten außer dem Wappen und der Ordnungszahl die Umschrift „Landkreis Ammerland Westerstede - Gesundheitsamt“ bzw. „Landkreis Ammerland Westerstede - Veterinäramt“ bzw. „Landkreis Ammerland Westerstede - Kreisvolkshochschule“.

**§ 3**

**Abweichende Zuständigkeiten**

Der Beschlussfassung des Kreistages bedürfen nicht

- a) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 50.000,- Euro nicht übersteigt;
- b) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 50.000,- Euro nicht übersteigt;
- c) Entscheidungen i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 50.000,- Euro nicht übersteigt;
- d) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 15.000,- Euro nicht übersteigt.

Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 25.000,- Euro nicht übersteigt und Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 50.000,- Euro im Einzelfall nicht übersteigt, gehören zu den Rechtsgeschäften der laufenden Verwaltung, dies gilt für Vergaben uneingeschränkt.

**§ 4**

**Beamte auf Zeit**

Außer der Landrätin/dem Landrat wird/werden die allgemeine Vertreterin/der allgemeine Vertreter als Erste Kreisrätin/Erster Kreisrat und eine/ein weitere(r) leitende(r) Beamtin/Beamte in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

**§ 5**

**Anregungen und Beschwerden**

- (1) Sind Anregungen und Beschwerden i. S. d. § 34 NKomVG (Antrag) von mehr als fünf Personen unterzeichnet, so ist von den Antragstellern eine Person zu benennen, die berechtigt ist, sie zu vertreten.
- (2) Die Landrätin/der Landrat kann der Antragstellerin/dem Antragsteller aufgeben, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.

- (3) Anträge, die nicht Angelegenheiten des Landkreises Ammerland betreffen, sind ohne Beratung von der Landrätin/vom Landrat unter Angabe der zuständigen Stelle zurückzugeben. Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten usw.), sind ebenfalls ohne Beratung zurückzugeben.
- (4) Für die Prüfung von Anregungen und die Erledigung von Beschwerden ist der Kreisausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG zuständig ist. Zur Vorbereitung der Erledigung können der Kreistag bzw. der Kreisausschuss Anträge zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.
- (5) Von einer Beratung eines Antrages soll abgesehen werden, wenn sein Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn er gegenüber bereits erledigter Anträge kein neues Sachvorbringen enthält. Eine Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.
- (6) Die Landrätin/der Landrat unterrichtet die Antragstellerin/den Antragsteller, wie der Antrag behandelt wurde.

## **§ 6**

### **Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen und Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises werden im „Amtsblatt für den Landkreis Ammerland“ verkündet bzw. bekannt gemacht. Dies gilt nicht für Seuchenbehördliche Verordnungen und Allgemeinverfügungen.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen sowie Bekanntmachungen und Verkündigungen von Seuchenbehördlichen Verordnungen und Allgemeinverfügungen erfolgen im amtlichen Teil der Beilage „Der Ammerländer“ der Nordwest-Zeitung.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 14. Dezember 2011 außer Kraft.

Westerstede, den 8. Dezember 2016

Landkreis Ammerland

Bensberg  
Landrat